

**Satzung von DIE LINKE. Landesverband Brandenburg  
beschlossen auf dem Gründungsparteitag  
am 08.09.2007  
in Brandenburg an der Havel**

**(Auszug)**

**§ 9 Gleichstellung**

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.

(2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

**§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitags**

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 110 Delegierte aus den Gliederungen,
- b) mindestens fünf, höchstens jedoch zehn, Delegierte des anerkannten Jugendverbands, über deren genaue Anzahl und Form der Wahl der Landesvorstand entscheidet,
- c) die Delegierten aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.
- d) die Delegierten der sorbischen/wendischen Mitglieder

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009.

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden durch die Landesvorstände bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres festgelegt, das erste Mal bis zum 30.09.2007.

(6) Die 110 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0;1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.

(7) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite

Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse, wenn ihnen mindestens 40 Parteimitglieder angehören 4 Delegiertenmandate, 20 Parteimitglieder angehören 2 Delegiertenmandate, mit beschließender Stimme. Die Anzahl dieser Mandate landesweiter Zusammenschlüsse darf die Zahl zwanzig nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Landesausschuss ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen.

(8) Die sorbischen/wendischen Mitglieder können zwei Delegiertenmandate erhalten. Über die Form der Wahl entscheidet der Landesvorstand.

*Aufgenommen  
auf Vorschlag der AG Ethnische Minderheiten*